

Vereinsstatuten

Verein Hilfswerk Ukraine – Gemeinnützige Organisation für Unterstützungs- und Entwicklungsarbeit in der Ukraine mit Sitz in Uznach, SG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Hilfswerk Ukraine» besteht ein im steuerrechtlichen Sinn gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uznach, c/o Jürg Streuli, Gasterstrasse 30, 8730 Uznach.

2. Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt unkomplizierte und direkte Unterstützungs- und Entwicklungsarbeit in der Ukraine mit minimalem Verwaltungsaufwand und grösstmöglicher Wirkung vor Ort.

insbesondere

- a) Dringliche Renovationen und Wiederinstandsetzung von Schulen, Kinderheimen und Strukturen der medizinischen Grundversorgung.
- b) Unterstützung medizinischer Einsätze mit dem Ziel lokale Hilfskräfte und medizinisches Personal nachhaltig auszubilden und aufzubauen.
- c) Nothilfe für lokale Familien und Personen, welche im Zuge von Kriegshandlungen Unterkunft und Nahrung für Flüchtlinge aus anderen Landesteilen bietet.
- d) Erhalt und Förderungen von kulturellen Anlässen mit lokalen Künstlerinnen und Künstlern zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen, Institutionen und Spitälern.

Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel sind unwiderruflich und für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet. Das heisst: Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an den oder die Gründer oder Mitglieder ist für immer ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen in eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung übergehen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Anbieten und Vernetzen des obengenannten Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Vereinsjahresabschluss möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni/Juli statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich dem Präsidenten/Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied/Protokollführers. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

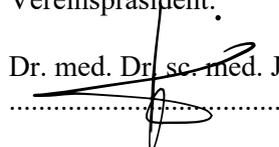
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27.02.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vereinspräsident:

Dr. med. Dr. sc. med. Jürg Streuli

.....


Vorstandsmitglied und Protokollführerin:

Nicole Streuli

.....
